

Antrag
der Gruppe der PDS

Regelung von Ansprüchen und Anwartschaften aus den Systemen der Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn (DR) und der Deutschen Post (DP) hatten in der DDR historisch gewachsene Ansprüche auf Altersversorgungen. Im Prozeß der Herstellung der Einheit Deutschlands wurden keine Regelungen zur Weitergewährung der erworbenen Ansprüche und Anwartschaften getroffen.

Die alleinige Gewährung der gesetzlichen Rente der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt die Versorgungsansprüche nicht. Dadurch sind erhebliche Unterschiede in der Alterssicherung zu vergleichbaren Berufsgruppen bei der Deutschen Bahn und Deutschen Post entstanden.

Es ist ein Verfassungsgebot, gesetzlich zugesicherte und rechtmäßig erworbene Ansprüche nicht erlöschen zu lassen, sondern Vertrauensschutz und Besitzstände zu wahren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
bis spätestens 30. September 1997 ein Gesetz vorzulegen, das folgende Vorgaben umsetzt:

- Für die Gewährung der Ansprüche der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post werden befristete Versorgungssysteme geschaffen.
- Anspruchsberechtigung besteht rückwirkend ab 1. Juli 1990 für alle, die Ansprüche und Anwartschaften aus den Versorgungsordnungen der DR oder der DP erworben haben.
- Die Finanzierung erfolgt durch den Bund, da nach den Dokumenten der Deutschen Einheit die Sondervermögen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post Bundesvermögen wurden.

Ermittlung der Ansprüche

Die Versorgungen sind für die Bestands- und Zugangs-Anspruchsberechtigten nach den gleichen Kriterien wie für die Bestandsschutzsicherung der Bundesbahner gemäß Eisenbahn-Neuordnungsgesetz zu ermitteln. Bei der Deutschen Post ist analog zu verfahren.

Für die Berechnung ergeben sich damit folgende Grundlagen:

- Abhängigkeit von den absolvierten Dienstjahren

- Eisenbahnerverordnung und Postdienstverordnung von 1956

Höhe des Versorgungsanspruchs – 65 bzw. 70 % des Bruttoverdienstes, max. 800 Mark

für die ersten 10 Dienstjahre	20 %
für das 11. bis 25. Dienstjahr – 2 % je Jahr	30 %
für das 26. bis 45. Dienstjahr – 1 % je Jahr	20 %
Summe relativer Anspruch des maßgeblichen Tariflohnes.	70 %

Der Höchstwert von 70 % ist mit der 4. Rentenverordnung 1989 auf max. 870 Mark erhöht worden.

Anrechnungsfähiges Einkommen wird ermittelt aus dem Durchschnitt des Tariflohnes der letzten 5 Jahre.

- Modifizierte Versorgungsordnungen gültig ab 1. Januar 1974

Veränderungen:

jährlicher Steigerungsbetrag für das anrechnungsfähige Einkommen (Bemessungsgrenze 600 Mark) von 1,5 Prozent für die Dienstjahre statt prozentualer Sätze,

Anrechnung des Bruttoeinkommens der letzten 20 Jahre statt bisher des Tariflohns der letzten 5 Jahre,

bei FZR-Beitritt nach 25 Dienstjahren Übernahme der persönlichen Beiträge durch DR und DP.

- Aus der Begrenzung auf einen Höchstanspruch der Versorgung von 870 Mark ergibt sich als höchstes anrechnungsfähiges Einkommen 1 243 Mark.
- Für die Umstellung auf das Kosten- und Preisniveau der Bundesrepublik Deutschland kommt der Umstellungsfaktor der Anlage 10 RÜG zum Ansatz. Infolge des nahezu konstanten Einkommens- und Kostenniveaus in der DDR sowie dem seit 1956 weitgehend unveränderten Anspruch aus der AV DR wird ein über den Zeitraum von 1956 bis 1990 gemittelter Faktor von 2,2732 verwendet.

Beispiele für verbleibende Versorgungsansprüche von Beschäftigten der Reichsbahn (analog DP) im Vergleich zu Beschäftigten der Bundesbahn (per 1. Januar 1997)

– Eisenbahner/Eisenbahnerinnen gemäß § 11 EVO (1973)

* Fahrdienstleiter (Reichsbahn-Inspektor)

Maßgeblicher Tariflohn = 100 % des allgemeinen Durchschnittseinkommens

Arbeitsjahre 45 bei der DR (Dienstjahre = AV DR-Dienstjahre) umgestellter und angepaßter

Gesamtversorgungsanspruch	1 989,06 DM
---------------------------	-------------

Rente nach SGB VI	1 408,00 DM
-------------------	-------------

verbleibender, nicht überführter Versorgungsanteil	581,06 DM
--	-----------

Gesamtversorgung eines vergleichbaren Bundesbahners	3 625,00 DM
---	-------------

– Eisenbahner/Eisenbahnerinnen gemäß § 13 EVO (1956)

* Fahrdienstleiter (Reichsbahn-Inspektor)

Maßgeblicher Tariflohn = 100 % des allgemeinen Durchschnittseinkommens

Arbeitsjahre 45 bei der DR (Dienstjahre = AV DR-Dienstjahre) umgestellter und angepaßter

Gesamtversorgungsanspruch	2 501,29 DM
---------------------------	-------------

Rente nach SGB VI	1 591,00 DM
-------------------	-------------

verbleibender, nicht überführter Versorgungsanteil	909,29 DM
--	-----------

Gesamtversorgung eines vergleichbaren Bundesbahners	3 625,00 DM
---	-------------

– Eisenbahner/innen gemäß § 11 EVO (mit Beitritt zur FRZ, 1974)

* Ingenieur (Reichsbahn-Rat)

Maßgeblicher Tariflohn = 180 % des allgemeinen Durchschnittseinkommens

Arbeitsjahre 45 bei der DR (Dienstjahre = AV DR-Dienstjahre) umgestellter und angepaßter

Gesamtversorgungsanspruch	3 737,79 DM
---------------------------	-------------

Rente nach SGB VI	2 625,00 DM
-------------------	-------------

verbleibender, nicht überführter Versorgungsanteil	1 112,79 DM
--	-------------

Gesamtversorgung eines vergleichbaren Bundesbahners	6 525,00 DM
---	-------------

Der verbleibende, nichtüberführte Versorgungsanteil wurde seit 1990 nicht dynamisiert.

Finanzierung

Unter dem Aspekt, daß die DR Träger der Aufwendungen (Beitragsleistungen) für den Anteil über die Bemessungsgrenze der Sozialversicherung hinausgehenden Entgelte wie auch für die zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) nach Erreichen von 25 Dienstjahren war, ergibt sich, daß das Bundeseisenbahnvermögen die Verbindlichkeiten zu sichern hat.

In dieses Bundeseisenbahnvermögen waren die Vermögenswerte der 1990 unverschuldeten DR laut Eisenbahnneuordnungsgesetz 1993 anläßlich der Vereinigung beider deutscher Bahnen zu übertragen. Bisher wurden daraus aber nur Finanzregelungen für die Ansprüche und Anwartschaften der Bundesbahner/Bundesbahnerinnen getroffen.

Der Finanzaufwand für die Gewährung der rechtmäßig erworbenen Ansprüche und Anwartschaften der Reichsbahner/Reichsbahnerinnen wird (bei rund 80 000 Berechtigten mit durchschnittlichen Ansprüchen von 270 DM) auf 260 Mio. DM jährlich geschätzt. Bei Gegenrechnung der gewährten Auffüllbeträge entsteht für 1997 ein Mehrbedarf von nur 70 Mio. DM. Im Vergleich dazu werden für die Bundesbahner/Bundesbahnerinnen jährlich ca. 1 700 Mio. DM aufgebracht.

Für die Ansprüche der Beschäftigten der DP bestehen ähnliche Relationen. Der Finanzbedarf beläuft sich insgesamt (bei 41 600 Berechtigten mit durchschnittlich 227 DM Anspruch) auf ca. 113 Mio. DM und bei Gegenrechnung der Auffüllbeträge auf ca. 26 Mio. DM jährlich.

Organisation

Die Realisierung der Gewährung der Ansprüche und Anwartschaften ist zweckmäßigerweise dem Versicherungsträger Bahnversicherungsanstalt (BVA) zu übertragen. Für die DP sollte die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Abstimmung mit den Landesversicherungsanstalten die Umsetzung bewerkstelligen.

Bonn, den 28. Februar 1997

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Das System der Altersversorgung der DR der DDR und der Deutschen Bundesbahn haben historisch gleiche Wurzeln seit 1924 (vgl. Anlage). Ähnlich verhält es sich bei Deutscher Post und Deutscher Bundespost.

In der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands wurden allerdings die rechtmäßig erworbenen Ansprüche und Anwartschaften enteignet. Die Wiedereinführung erfolgte bei der DR mit der „Ver-

ordnung über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 18. Oktober 1956 bzw. mit der „Postdienstverordnung für Mitarbeiter der Deutschen Post“ ebenfalls von 1956.

Der garantierte Anspruch auf Altersversorgung lag bis zum 1,8fachen höher als die allgemeine Sozialversichertenrente. Durch die Aufhebung des Beamtenstatus in der DDR wurden die Altersbezüge der DR und der DP nicht als Pension, sondern als „erhöhte Sozialversicherung“ betitelt. Modalitäten zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes führten 1974 zur Einführung eines Steigerungssatzes von 1,5 in der Sozialversicherung in Verbindung mit dem möglichen Beitritt zur FZR.

Subjektiv geprägte Begriffe, die die Altersversorgung der DR zum einen als Versorgungssystem definieren, zum anderen als erhöhte Sozialpflichtversicherung werten, haben dazu beigetragen zu verhindern, eine Regelung zu treffen, die der historisch gleichen Entwicklung und ähnlichen Struktur der Alterssicherung der Deutschen Bundesbahn entspricht. Ähnliches trifft für die Versorgungsansprüche der Beschäftigten der DP zu.

Beispielhaft für die Wirkung der jetzt unterschiedlichen Regelungen ist der folgende Vergleich einer Postzustellerin Ost und West. Seit 1. Januar 1997 erhält die vom Erwerbsleben vergleichbare Zustellerin Ost eine Rente nach SGB VI in Höhe von 1 240 DM und einen Auffüllbetrag von 180 DM, der die günstigere DDR-Regelung vorübergehend schützt, also zusammen 1 420 DM. Die Zustellerin West eine SGB VI-Rente von 1 700 DM und eine Postversorgung von 480 DM, also zusammen 2 180 DM. Damit muß sich die Zustellerin Ost mit 65 % der Altersbezüge ihrer Kollegin West begnügen, und der Anteil wird immer geringer, weil durch die Abschmelzung der Auffüllbeträge der Ostzahlbetrag auf Jahre hinaus statisch bleibt.

Charakteristika der Altersversorgung der Reichsbahner/Reichsbahnerinnen und der Gesamtversorgung der Bundesbahner/Bundesbahnerinnen sind, historisch begründet, das Umlageverfahren zur Finanzierung, die Abhängigkeit der Versorgungsleistungen von den erreichten Dienstjahren sowie das Vertrauen auf die gesetzlich garantierte Altersversorgung, die auf einem günstigen Verhältnis zwischen Versorgungszusage und Lohnverzicht basiert.

Das Bundeseisenbahnvermögen für die finanzielle Sicherung einzusetzen ergibt sich aus dem Gleichbehandlungsprinzip für Ost und West. Allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, daß die seither im Bundeseisenbahnvermögen vonstatten gegangenen Schritte dringend einer Überprüfung bedürfen. Denn nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes sind die gesetzlichen Vorhaben im Eisenbahnneuordnungsgesetz durch die Praxis auf den Kopf gestellt worden. Dadurch akkumulieren sich im Bundeseisenbahnvermögen verschiedene Risiken, die mittelfristig alle Renten- und Pensionsansprüche gefährden.

Zur Vermeidung zusätzlichen Verwaltungsaufwandes könnten folgende Alternativen zur Ermittlung und Gewährung der Versorgungsansprüche geprüft werden:

1. Die Verwendung eines Faktors, mit dem die Entgeltpunkte der zurückgelegten Dienstjahre hochgerechnet werden, wobei die sich ergebende Differenz zur SGB VI-Rente ebenfalls aus dem Bundeseisenbahnvermögen finanziert wird. Für die Bahn wurde ein gemittelter Faktor von 1,22 berechnet, für die Post stehen derartige Berechnungen noch aus.
2. Die Gewährung einer Abfindung, die sich bei den Reichsbahner/Reichsbahnerinnen gründet auf den für 45 Dienstjahre berechneten maximalen Anspruch (auf Basis von durchschnittlich 16 Ruhestandsjahren) in Höhe von 65 TDM, bei 25 Dienstjahren, der häufigsten Anspruchsberechtigung, in Höhe von 36 TDM.

Unerreicht bleiben wird eine berufsbezogene Gleichstellung von Eisenbahner/Eisenbahnerinnen und Postler/Postlerinnen Ost und West, angestrebt wird aber eine Gleichbehandlung.

Anlage

Kurzübersicht zusätzliche Altersversorgung (AV) der Deutschen Eisenbahner der DR und ihren Rechtsnachfolgern nach 1945		
Gesamtdeutschland		
1924	Zusatzrentenleistung für Eisenbahner	
01.04.1944	Einführung der Brutto-Gesamtversorgung für nichtbeamtete Eisenbahner	
geteiltes Deutschland		
08.05.1945	Fortführung der Brutto-Gesamtversorgung in den westlichen Besatzungszonen (ab 1949 BRD und DB)	DR in der westl. Besatzungszone
08.05.1945	Enteignung der AV DR in der sowjetischen Besatzungszone (ab 1949 DDR)	DR in der Sowj. Besatzungszone
1956	Wiedereinführung der Eisenbahnversorgung als Gesamtversorgung in Form einer erhöhten Sozialversicherung in der DDR	DR (DDR)
1973	Modifizierung der AV DR mit Besitzstandsschutz der Ansprüche gem. den Regelungen von 1956	DR (DDR)
01.01.1985	Einführung der Netto-Gesamtversorgung	DB
01.12.1989	Anhebung der Höchstreute von 800,- M auf 870,- M gem. 4. RentenVO	
Wiedervereinigtes Deutschland		
03.10.1990	Schließung der AV DR, Fortgeltung als Bundesrecht bis Dez. 1991	DR (BRD)
01.01.1992	Formale Enteignung, da keine Überführung der AV DR im RÜG	DR (BRD)
24.06.1993	RÜErgG, noch keine nachträgliche Überführung der AV DR	DR (BRD)
1993	ENeuOG, Zusammenschluß beider deutscher Bahnen, unter BEV ¹⁾ ; Schließung der Zusatzversorgung Abl. B in Verbindung mit Besitzschutzversicherung für die Bediensteten der ehem. DB, noch keine Regelung für Eisenbahner der ehem. DR	DB
01.01.1995	Einführung des ZVersTV (für Eisenbahner der ehem. DR bei der DB AG ²⁾ – Anspruch erst ab 1998) (Senioren der DR sind ausgeschlossen)	BEV (ab 1994 DB AG)
Sept. 1996	AAÜG-Änderungsgesetz, nachträgliche Überführung der AV DR immer noch offen.	DB AG
		DB AG

¹⁾ BEV = Bundes-Eisenbahn-Vermögen

²⁾ DB AG = Deutsche Bahn AG

